

## Ausschussvorlage WVA 20/58 – Teil 1 – öffentlich –

### Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

#### Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucks. [20/10760](#) –

1.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 1
2.	Hessischer Landkreistag	S. 2
3.	<b>unaufgefordert eingegangen:</b> Hessischer Bauernverband	S. 6
4.	Ingenieurkammer Hessen	S. 8
5.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.	S. 9
6.	Hessischer Städtetag	S. 11
7.	Hessischer Handwerkstag	S. 16
8.	Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.	S. 18
9.	Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Geschäftsstelle Hessen	S. 21
10.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände	S. 23



**HSGGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Referent Herr Grobba  
Abteilung 2.2  
Unser Zeichen MG/Ja

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon 06108 6001-39  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 03.04.2023

Datum 22. Mai 2023

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zu Änderung weiterer Vorschriften.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Dr. Naas,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können. Aus Sicht des Hessischen Städte und Gemeindebundes liegen keine Einwendungen gegen die vorgesehene Regelung der Zuständigkeiten in Art. 1 des Entwurfes der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung.

Ebenso halten wir die Änderungen in Art. 2 des Entwurfes für Sachgerecht.

Die Änderung der Hessischen Bauordnung durch Art. 3 ist sinnvoll, um Streitigkeiten für die Zukunft auszuräumen.

Einwendungen gegen die Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben durch Art. 4 des Entwurfes werden durch uns nicht erhoben. Wir halten jedoch die Zusammenfassung derartiger rechtlich unterschiedlicher Materien in einem Artikelgesetz für bedenklich, da eventuell anzuhörende Personenkreise dies in Folge der Einbindung in einem energierechtlichen Kontext übersehen könnten.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Thomas Scholz

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Harald Semler  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber





Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Heike Schnier  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [theis@hlt.de](mailto:theis@hlt.de)  
[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 30.05.2023  
Az. : Th/794

**Gesetzentwurf Fraktion CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften - Drucks. 20/10760**

Ihr Schreiben vom 03.04.2023, Az. I 2.4  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug der EnSimiMaV und zur Änderung weiterer Vorschriften zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen teilweise Bedenken.

**Zu Artikel 1: Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV)**

Die Zuständigkeit der bereits zum 01. Oktober 2022 in Kraft getretenen und bis zum 30. September 2024 befristeten EnSimiMaV soll in Hessen vom Hessischen Wirt-

schaftsministerium auf die Körperschaften, denen die Bauaufsicht obliegt, übertragen werden.

Somit ist erneut ein Vorgehen wie bei der Regelung des Vollzugs des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) festzustellen, bei welchem erst im Nachgang zur Beschlussfassung über das Gesetz der Vollzug geregelt wurde – auch dort wurde die Aufgabe der Unteren Bauaufsicht übertragen. Damals wie heute sehen sich die Bauaufsichten jedoch personell (und teilweise auch fachlich) nicht in der Lage, energetische Anforderungen zu prüfen. Denn nach der grundlegenden Novellierung der HBO in 2002 sei unter den Schlagwörtern „Deregulierung“ und „Übertragung der Verantwortung auf Private“ entsprechend Personal in den Unteren Bauaufsichten abgebaut worden. Zwischen den Bauaufsichten und dem zuständigen Ministerium finden nun schon seit 2010 Diskussionen über die zusätzlichen Anforderungen statt, die an die Unteren Bauaufsichten hinsichtlich der Überprüfung, Nachforderung und Weiterleitung von Unterlagen zum Vollzug der Verordnung gestellt wurden/werden.

Durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurden verschiedene Gesetze und Verordnungen (EnEG, EnEV und EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt. Die Anforderungen wurden abermals erweitert. Für den Vollzug sind „weiterhin“ die Unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Auch der vorliegende Entwurf sieht nun wieder eine zusätzliche Aufgabenübertragung vom Ministerium auf die Bauaufsichtsbehörden vor – mit dem Argument der Sachgerechtigkeit, da diesen ja auch bereits der Vollzug des GEG obliege. Diese Argumentation scheint nicht überzeugend und birgt das Risiko, auch für weitere Gesetzesinitiativen im Rahmen der Energiewende vorgebracht zu werden.

Bauaufsichten nehmen die Aufgabe als allgemeine Verwaltungsbehörde zur Gefahrenabwehr wahr; d.h. Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit. Die Überprüfung und Optimierung von Gasheizungen oder der hydraulische Abgleich von Gaszentralheizungen größerer Gebäude fällt nach hiesiger Auffassung nicht darunter.

Der Entwurf beinhaltet die Information, dass aufgrund des Konnexitätsprinzips ein finanzieller Ausgleich erfolgen soll. Wie die aufgeführten Kosten in Höhe von 71.500€ für die Bearbeitung von Beschwerden in Einzelfällen kalkuliert wurden ist nicht nachvollziehbar; auch wie und in welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich tatsächlich erfolgen soll ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben ohne eine konkrete Zusage für eine auskömmliche Finanzierung lehnen wir ab.

Abschließend weisen wir auch nochmals darauf hin, dass den Unteren Bauaufsichten kein Personal für diese zusätzliche Aufgabe zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bewerberlage muss davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich auch kein Fachpersonal - zumal nur befristet bis 30.09.2024 - zu finden sein wird.

Aus diesen Gründen sollte die bisherige Zuständigkeit für die verbleibende Laufzeit der Verordnung beibehalten werden.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Es wird darauf hingewiesen dass im Freistellungsverfahren gem. § 64 Absatz 3 Satz 3 HBO keine Prüfpflicht der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde besteht.

### Zu Artikel 3: Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Ergänzung von Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO (baugenehmigungsfreie Vorhaben) scheint bedauerlicherweise mehr eine Klarstellung als eine Verfahrenserleichterung zu sein.

Die Fragestellung, ob die Zuwegung zu einer Windenergieanlage einer Baugenehmigung bedarf, war bislang in Hessen - entgegen der Muster-Bauordnung (MBO) und den Bauordnungen anderer Länder - nicht abschließend geklärt. Eine kürzlich getroffene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel besagt nun, dass für Wegearbeiten/Zuwegung zu Windenergieanlagen (WEA) eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich ist. Nach Einschätzung der Bauaufsichten wurde bislang keine Baugenehmigungspflicht für die Zuwegung von WEA gesehen, da die Vorschriften der HBO nicht einschlägig für Anlagen des öffentlichen Verkehrs seien (förmliche Widmung). Forst- und landwirtschaftlich genutzte Wege, die für Windkraftanlagen ertüchtigt würden, seien zwar keine Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jedoch unter Nr. 13.6 der Anlage zur HBO baugenehmigungsfrei. Auch nach Nr. 13.5 der Anlage zur HBO bedürfe es keiner Baugenehmigung, wenn es sich um einen „privaten Weg auf und zu Baugrundstücken“ handle. Die Freistellungstatbestände Nr. 13.5 und 13.6 seien nicht begrenzt. Da jedoch keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, ist in Hessen im Ergebnis nun die Rechtsprechung des VGH Kassel zugrunde zu legen.

Die geplante Änderung der HBO dient somit einer wichtigen Klarstellung für die Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung; die postulierte Verfahrenserleichterung bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück. Weitaus sinnvoller erscheint es, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen auch die Zuwegungen, Kabeltrassen etc. mit aufzunehmen. Denn nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die gesicherte Erschließung einer WEA Genehmigungsvoraussetzung für eine BImSchG-Genehmigung.

Im „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG – Durchführung von Genehmigungsverfahren bei WEA“ des HMUKLV (gültig ab 04.09.2018 – Stand April 2023) ist geregelt, dass von der BImSchG-Genehmigung die Windenergieanlagen selbst, ggf. zugehörige Trafostationen, Kranstellflächen, Arbeits- und Lagerplätze sowie kurze Stichwege von wenigen Metern bis zur Anlage erfasst sind. Explizit nicht erfasst sind die Zufahrtswege, Kabeltrassen und Netzübergabestationen. Für diese Vorhaben wären demnach separate Genehmigungen erforderlich (wie z.B. naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, Rodungs- und Wiederaufforstungsgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Ausnahme von Verboten einer Wasserschutzverordnung etc.). In Hessen sind diese zusätzlichen Genehmigungen demnach nicht von der originären BImSchG-Genehmigung für die Windkraftanlagen umfasst.

Die Landesregierung sollte den Fokus auf eine entsprechende Änderung der Abgrenzung des Anlagenbegriffs legen, um durch einen möglichst umfänglichen Einschluss von weiteren Genehmigungen tatsächliche Verfahrenserleichterungen für Antragsteller und genehmigende Behörde zu generieren.

Einzelne Landkreise regen des Weiteren an, dass zusätzlich eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung von WEA allein auf die Regierungspräsidien zu einer hessenweiten Vereinheitlichung der Auflagen, Abstandsflächen- und Rückbau-sicherungen etc. führen würde, entsprechende Erlasse entbehrlich machen und so eine maximale Verfahrensbeschleunigung („ein Ansprechpartner für den Antragsteller“) erzielt werden könnte.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Theis  
Referentin

**Hessischer  
Bauernverband****Hessischer Bauernverband e. V.**Haus der hessischen Landwirtschaft  
Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112/-113

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

Hessischer Bauernverband e. V. · Taunusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hessischer Landtag  
Herrn Dr. Stefan Naas  
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

Per E-Mail:

[h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)[m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

1. Juni 2023

## **Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungs- sicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,  
sehr geehrte Damen und Herren,

durch vorgenanntes Gesetzgebungsverfahren werden teilweise auch landwirtschaftliche Belange  
berührt, so dass wir als landwirtschaftlicher Berufsverband wie folgt dazu Stellung nehmen:

### **zu Art. 2**

Vor dem Hintergrund der auch von uns anerkannten Notwendigkeit, Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie weiter auszubauen begrüßen wir es, dass die „PV-Pflicht“ beim Neubau von Parkplätzen klarer gefasst werden soll.

Wir regen darüber hinaus an, dass die Pflicht auch dann gelten soll, wenn bei genehmigten oder genehmigungsfreien, schon errichteten Vorhaben eine Nutzungsänderung erfolgt. Im Rahmen der Nutzungsänderung sollte ebenfalls eine Pflicht bestehen, PV-Anlagen zu errichten.

### **zu Art. 3**

Aufgrund der Entscheidung des VGH Kassel, 9 B 247/22.T, ist die geplante Änderung bezüglich der Zuwegung zu Windkraftanlagen nachvollziehbar.

Wir sehen jedoch die Gefahr, dass bei einer Freistellung von der Baugenehmigungspflicht solcher Wege im Rahmen der sonstigen Prüfungen keine ausreichende Prüfung stattfindet, inwieweit das landwirtschaftliche Wegenetz zerschnitten oder anderweitig beeinträchtigt wird.

Der überwiegende Teil des landwirtschaftlichen Wegenetzes wurde im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren, folglich Planfeststellungsverfahren, geschaffen.

Daher sollte bei Eingriffen in das landwirtschaftliche Wegenetz auch eine Prüfung sämtlicher öffentlicher Belange in einem förmlichen Verfahren sichergestellt werden.

Daher wäre mindestens durch eine Verordnung sicherzustellen, dass im Rahmen der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigung der Zuwegung zu Windkraftanlagen eine Beteiligung der Landwirtschafts- und Flurbereinigungsbehörde und der landwirtschaftlichen Berufsstandsvertretung zu erfolgen hat.

Nachdem die Hessische Bauordnung geändert werden soll, sehen wir es als geboten an, im Rahmen dieser Änderung auch Ziff. I. 3.9.2 HBO-Anlage zu ändern.

Mit Einführung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB ist es aufgrund der Baugenehmigungsfreistellung von Freiflächen-PV-Anlagen mit einer geringeren Höhe als 3 m möglich, dass auch raumbedeutsame Anlagen ohne umfassende Prüfung der öffentlichen Belange errichtet werden können.

Die Freistellung von der Baugenehmigungspflicht sollte nur für kleinere, nicht raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich gelten.

Für größere Anlagen sollte sichergestellt werden, dass über die Beteiligung der Gemeinden nach Ziff. V. Nr. 1 HBO-Anlage hinaus eine umfassende Prüfung der öffentlichen Belange, bsp. Landwirtschaft, Landeskultur, Denkmalschutz, stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Hans-Georg Paulus  
Generalsekretär



Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Herrn Dr. Stefan Naas  
Schloßplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Vorab per Email an [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)  
und [m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

Wiesbaden, 2. Juni 2023

**Stellungnahme der Ingenieurkammer Hessen zum Gesetzentwurf zur  
Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der  
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung und  
zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucks. 20/10760 –**

Sehr geehrter Herr Dr. Naas,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage einer Stellungnahme und die Zusendung  
des entsprechenden Gesetzentwurfs, zu dem wir bedauerlicherweise aus  
Zeitgründen nicht ausführlich Stellung nehmen können, was wir aufgrund  
der großen Bedeutung dieses Themas jedoch gerne getan hätten.  
Dennoch möchten wir den folgenden Hinweis zu o.g. Gesetzentwurf geben:

Das Repowering und die Modernisierung von bestehenden erneuerbaren  
Energieerzeugungsanlagen sowie der weitere Ausbau aller Erneuerbarer  
Energien ist vorrangig zu ermöglichen und mit geeigneten Maßnahmen zu  
unterstützen. Hierbei ist besonders wichtig, dass bestehende und  
ungenutzte Potentiale erschlossen und Möglichkeiten zur  
Sektorenkoppelung und damit weiterer Effizienzsteigerung weitgehend  
genutzt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für eine entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge  
Präsident



Dr. rer. nat. Ronald Steinhoff  
Vorstandsmitglied



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Bestimmung der  
Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungs-  
sicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vor-  
schriften – Drucks. 20/10760 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Sache. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf Artikel 4 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, der Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 zur Verfassungsmäßigkeit der Übernachtungssteuer (auch Bettensteuer, City-Maut, Kulturförderabgabe etc. genannt) auf geschäftlich motivierte Übernachtungen hat in Hessen eine Anpassungsdiskussion zur Tourismusabgabe ausgelöst.

Um der zuvor als nicht dauerhaft rechtssicher angesehenen Bettensteuer ein rechtssicheres Abgabenkonstrukt gegenüberzustellen, hat das Land Hessen im Jahr 2018 den Kommunen die Einführung des Tourismusbeitrags ermöglicht. In den entsprechenden Prozess waren auch die hessischen Industrie- und Handelskammern eingebunden. Damals war die zentrale Forderung der IHKs die Rückführung der von der Tourismuswirtschaft erwirtschafteten Abgaben in die touristische Infrastruktur und die direkte Einbindung der wirtschaftlichen Akteure in den Entscheidungsprozess zur Verwendung der eingenommenen Tourismusbeiträge. Zumindest in die damit einhergehenden Prädikatisierungsprozesse des Landes und leider nur teilweise in die kommunale Entscheidungsfindung wurde die verfasste Wirtschaft eingebunden. Leider führten inzwischen, trotz dieser geschaffenen Möglichkeit,

5. Juni 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**

Frank Aletter  
Tel. 0611 360 115-15  
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag  
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:  
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:  
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167



beispielsweise die Stadt Darmstadt oder die Gemeinde Vöhl die Bettensteuer ein.

Das Konstrukt des Tourismusbeitrags greift negativ in die Preisautonomie und in den Wettbewerb ein. Die erhobenen Beiträge sind hier aber nach dem kommunalen Abgabengesetz zweckgebunden zu verwenden, so dass eine Reinvestition in die touristische Infrastruktur festgeschrieben ist. Beruflich veranlasste Übernachtungen fielen bislang noch nicht in den Geltungsbereich des Tourismusbeitrags. Der hier vorliegende Gesetzentwurf soll es ermöglichen, dass Kommunen ebenfalls für beruflich veranlasste Übernachtungen den Tourismusbeitrag erheben dürfen. Die Änderung stellt damit eine Antwort auf die Übernachtungssteuer dar und ermöglicht den Kommunen, die beabsichtigen, eine Abgabe oder Steuer auf Übernachtungen zu verhängen, sich für die Tourismusabgabe zu entscheiden. Da der so geänderte Tourismusbeitrag auch auf beruflich veranlasste Übernachtungen erhoben werden kann, gibt es gesamtmonetär betrachtet aus Sicht der Kommunen keinen Vorteil durch die Einführung der Übernachtungssteuer.

Die IHK-Organisation spricht sich gegen die zusätzliche Belastung einer einzelnen Branche - gleich ob Steuer oder Beitrag - aus. Die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung des kommunalen Abgabengesetzes lehnen wir daher ab.

Wir plädieren gegenüber den Kommunen dafür, in etwaige Überlegungen zur Einführung einer Tourismusabgabe die entsprechenden Leistungserbringer frühzeitig mit einzubeziehen. Unabhängig von der Frage der Erweiterung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende regen wir an, dass die Wirtschaft in dem Prozess der Verwendung der Mittel angehört werden muss. In größeren Kommunen sollten zu diesem Zweck - nach dem Vorbild Frankfurt am Main - Tourismusbeiräte gebildet werden.

Zudem gilt es, dass die erhobenen Beiträge der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur dienen sollten. Die hessischen Industrie- und Handelskammern stehen hier gern beratend zur Verfügung.

An der mündlichen Anhörung am 14. Juni 2023 wird der Hessische Industrie- und Handelskammertag nicht vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter  
Geschäftsführer

Marko Ackermann  
Federführung Strukturpolitik

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)  
[m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

**Anhörung des Wirtschaftsausschusses im Hessischen  
Landtag zum Thema Mittelfristenergieversorgungs-  
sicherungsmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Übertragung des Vollzugs der Mittelfristenergieversorgungs-  
sicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) auf die  
kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, denen  
die Bauaufsicht übertragen ist, sehen wir kritisch.

Ihre Nachricht vom:  
03.04.2023

Ihr Zeichen:  
I 2.4

Unser Zeichen:  
TA 794.0 Sw/ln

Durchwahl:  
0611/1702-24

E-Mail:  
[schweitzer@hess-staedtetag.de](mailto:schweitzer@hess-staedtetag.de)

Datum:  
05.06.2023

Stellungnahme Nr.:  
056-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

## **Zu Artikel 1: Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV)**

Nach Artikel 1 des Gesetzes soll die Zuständigkeit für den Vollzug der EnSimiMaV in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, auf den Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übergehen.

Aus fachlicher Sicht sehen wir diese Zuständigkeitsübertragung kritisch.

Gesetz- und Verordnungsgeber erweitern die Vollzugsaufgaben der Unteren Bauaufsicht bereits seit Jahren Stück für Stück. Zunächst hat das EEWärmeG zusätzliche Anforderungen gesetzt. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat EnEG, EnEV und EEWärmeG in einem Gesetz zusammengeführt. Die Anforderungen hat es abermals erweitert. Für den Vollzug sind nach § 2 Abs. 1 Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung - HEVV die Landkreise und Städte, denen die Bauaufsicht obliegt, zuständig. Der hier vorliegende Entwurf sieht nun eine weitere Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden vor, denen die Bauaufsicht übertragen ist. Mehraufwand wird die Verordnung vor allem in der Folge der Ahndung von Verstößen erzeugen.

Bisher ist die EnSimiMaV bis zum 30. September 2024 befristet. Sie regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen. Die technischen Energieeinsparmaßnahmen überprüfen in der Praxis die Schornsteinfeger überprüft. Lediglich bei Verstößen leiten sie die Vorgänge der Unteren Bauaufsicht weiter.

Die Umsetzung der Energiemanagementsysteme ist bisher nicht geregelt und wird voraussichtlich in die Erfüllungserklärung nach GEG einfließen. In der Gesamtbetrachtung der Forderungen nach dem GEG und den fortlaufenden Änderungen dieses Gesetzes stellen die EnSimiMaV und deren Umsetzung weitere Unwägbarkeiten für die Bauordnungsbehörden dar. Die tatsächlichen personellen Konsequenzen können im ersten Schritt nicht auf der Grundlage der Zuständigkeit eruiert werden, sondern werden sich vielmehr in der Ahndung der Verstöße niederschlagen. Der zeitliche, personelle und damit auch finanzielle Aufwand hierfür ist aktuell nicht zu planen, da nicht vorherzusehen ist, zu wie vielen Verstößen es voraussichtlich kommen wird und wie die Betroffenen auf

eine Ahndung reagieren. Da die unteren Bauaufsichten bereits aktuell vielfach an ihre personellen Grenzen stoßen, bestehen hier erhebliche Bedenken.

Sollte das Land dennoch bei der Zuständigkeit derjenigen Körperschaften, denen die Bauaufsicht übertragen ist, bleiben, muss das Gesetz zwingend nachgebessert werden.

Zum einen muss unbedingt im Gesetz selbst geregelt werden, dass das Land – dem Konnexitätsprinzip entsprechend – einen finanziellen Ausgleich leistet und in welcher Höhe und Weise dies geschieht. Das Land hat die den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten mit 71.500 Euro für die Bearbeitung von Beschwerden in Einzelfällen beziffert. Ob dieser Ausgleich ausreicht, können wir derzeit nicht abschätzen, weil überhaupt nicht klar ist, wie viele Eigentümer nachweispflichtig sind, wer der Bauaufsicht diese Informationen zur Verfügung stellt und in welcher Form die Prüfung durchgeführt werden muss.

Aus der Praxis haben wir den Hinweis erhalten, dass die in der Bauaufsicht vorhanden Datenbestände nicht nach Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden unterteilt seien. Auch sei nicht geregelt, welche Aufgaben und Pflichten bei der Bauaufsicht liegen. So sei nicht erkennbar, ob zur Erfüllung der Kontrollpflicht geeignete Stichprobenverfahren genügen, wie es beispielsweise im Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) geregelt ist. Damit ist nicht abschätzbar, wie hoch der Zeit- und Personalaufwand ist, welcher der Bauaufsicht durch die Prüfpflicht entsteht. Vor diesem Hintergrund muss das Gesetz ebenfalls einen Zusatz enthalten, der wie folgt lauten könnte:

*„Das für Energierechtzuständige Ministerium überprüft die Höhe der Zuweisung und passt sie gegebenenfalls an.“*

## **Zu Artikel 2: Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz (§ 9a Abs. 2 HEG) regelt eine Photovoltaikpflicht für den Neubau von offenen, landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen bisher nur für die Fälle, in denen für den Neubau des Parkplatzes eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Es regelt eine zu § 9a Abs. 2 HEG vergleichbare Photovoltaikpflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HEG), die ebenfalls an die Beantragung einer Baugenehmigung geknüpft ist.

Mit den Änderungen wird die Photovoltaikpflicht nicht mehr ausschließlich an den Antrag auf Baugenehmigung geknüpft, sondern an die Einreichung der im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahren erforderlichen Bauvorlagen.

An dieser Stelle weist die Praxis darauf hin, dass im Freistellungsverfahren ( 64 Abs. 3 S. 3 HBO) keine Prüfpflicht der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde besteht.

Zu den etwa entstehenden Mehrkosten führt der Gesetzentwurf aus:

*„Die Kosten, die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) für den Vollzug der Photovoltaikpflicht veranschlagt wurden, ändern sich aufgrund von Art. 2 nicht. Bereits bei der damaligen Berechnung wurden diese Kosten auch für Parkplätze, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, eingeplant.“*

Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten muss das Land selbstverständlich ausgleichen.

### **Zu Artikel 3: Änderung der Hessischen Bauordnung**

Durch eine Ergänzung sind die Wege zu Anlagen der Energieerzeugung ausdrücklich baugenehmigungsfrei gestellt.

Einige Unteren Bauaufsichten weisen darauf hin, dass diese Änderung der HBO zwar eine wichtige Klarstellung für die Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung darstellt (z.B. auch Freiflächen PV-Anlagen, Biogasanlagen), diese jedoch nicht erforderlich wäre, würde in Hessen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen auch die Zuwegungen, Kabeltrassen etc. mit umfassen. Voraussetzung (§ 35 Abs. 1 BauGB) sei die gesicherte Erschließung und somit Genehmigungsvoraussetzung für die Genehmigung einer WEA nach BImSchG. Das „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG – Durchführung von Genehmigungsverfahren bei WEA“ des HMUKLV (gültig ab 04.09.2018 – Stand April 2023) regelt, dass von der BImSchG-Genehmigung die Windenergieanlagen selbst, ggf. zugehörige Trafostationen, Kranstellflächen, Arbeits- und Lagerplätze sowie kurze Stichwege von wenigen Metern bis zur Anlage erfasst sind. Explizit nicht erfasst seien die Zufahrtswege, Kabeltrassen und Netzübergabestationen. Für diese Vorhaben wären demnach separate Genehmigungen erforderlich (wie z.B. naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, Rodungs- und Wiederaufforstungsgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Ausnahme von Verboten einer Wasserschutzverordnung etc.).

Diese zusätzlichen Genehmigungen seien daher in Hessen nicht von der originären BImSchG-Genehmigung für die Windkraftanlagen umfasst.

Nach Meinung einiger Unteren Bauaufsichtsbehörden sei es unverständlich, warum die Landesregierung keine Änderung bezüglich der Abgrenzung des Anlagenbegriffs mit dem Ziel des möglichst umfänglichen Einschlusses von weiteren Genehmigungen in die Konzentrationspflicht vorsehe, die zu einer echten Verfahrenserleichterung für Antragsteller und genehmigende Behörde führt und damit zu einer wirklichen Verfahrensbeschleunigung beitrage.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigung von WEA allein auf die Regierungspräsidien würde es zu einer hessenweiten Vereinheitlichung der Auflagen, Abstandsflächen- und Rückbausicherungen etc. kommen. Erlasse zu einer einheitlichen Verfahrensweise wären entbehrlich und eine maximale Verfahrensbeschleunigung könnte erzielt werden (ein Ansprechpartner für den Antragsteller).

#### **Artikel 4: Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Durch die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (§ 13 Abs. 2 KAG) will der Gesetzgeber den Kommunen die Option eröffnen, einen Gästebeitrag als Kur- oder Tourismusbeitrag sowohl für beruflich veranlasste als auch für privat veranlasste Übernachtungen erheben zu können.

Diese Änderung unterstützen die Kommunen in vollem Umfang.

Es ist richtig, dass der Gesetzgeber auch Geschäftsreisende, die ja teilweise die touristische Infrastruktur nutzen, über kommunale Abgaben an den Kosten dieser Infrastruktur beteiligt.

Zudem führt die Gesetzesänderung zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sandra Schweitzer  
Referatsleiterin

gez.  
Tanja Pflug  
Referatsleiterin





Hessischer Handwerkstag ·  
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Schnier,  
sehr geehrte Frau Eisert,

der Hessische Handwerkstag bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Das Handwerk leistet einen wesentlichen Beitrag zu der Erreichung der Umwelt-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele. Es stellt sich die Frage, ob weitere Aufgabenzuweisungen derzeit bewältigt werden können. Umso wichtiger ist es, eine möglichst unbürokratische, eindeutige Zuständigkeit an geeigneter Stellen für den Vollzug zuzuweisen.

Auch bei den vorgesehenen Änderungen der „weiteren Vorschriften“, des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und den Änderungen des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), sehen wir die Gefahr weiterer Belastungen für das Handwerk.

Nachstehend wird auf einige konkrete Punkte eingegangen.

**Artikel 1 Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung**

Der Hessische Handwerkstag befürwortet die vorliegende Regelung, die vorsieht, dass die Körperschaften, welche die Bauaufsicht innehaben, auch für die Umsetzung der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung zuständig sind, unter der Voraussetzung, dass keine der bisherigen Aufgaben der Bauämter darunter leiden.

5. Juni 2023

Ihr Zeichen: I 2.4  
Unser Zeichen: VOR-48394-R6C7Y5

Ansprechpartner:  
Hans-Peter Simon  
Telefon 0611 136-164  
Telefax 0611 136-8164  
hans-peter.simon@hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:  
Bierstädter Straße 45  
65189 Wiesbaden  
info@handwerk-hessen.de  
www.handwerk-hessen.de

Präsident:  
Stefan Füll  
Geschäftsführer:  
Bernhard Mundtschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation  
des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank  
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

**Artikel 2 Änderung des Hessischen Energiegesetzes (§ 64, § 79 und § 79 Abs. 1 Satz 3 HBO)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass unabhängig von der gewählten bauaufsichtsrechtlichen Methode die Photovoltaikpflicht bei nichtöffentlichen Parkflächen mit mehr als 50 Parkplätzen Anwendung findet. Diese soll auch bei Genehmigungsfreistellung gemäß § 64 HBO sowie bei Zustimmungsverfahren gemäß § 79 HBO und § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HBO Anwendung finden.

Durch diese Änderungen des § 12 HEG erwarten wir in manchen Fällen, insbesondere bei Betriebserweiterungen oder -übernahmen erhebliche Auswirkungen, wenn beispielsweise bei einer Nutzungsänderung die Photovoltaikpflicht greifen soll. Gerade Kraftfahrzeugwerkstätten können betroffen sein, da sie den Vorgaben der kommunalen Stellplatzsatzungen unterliegen. Die Einbeziehung der Verfahren des § 64 HBO in das HEG können so in Verbindung mit der kommunalen Stellplatzverordnung bei Kraftfahrzeugwerkstätten mit mehr als acht Wartungs- oder Reparaturständen zur Photovoltaikpflicht führen. Im Hinblick auf die steigende Inflation und den wachsenden Investitionsdruck besteht die Gefahr, dass Handwerksbetriebe vor einer Betriebsübernahme oder Investitionen in eine betriebliche Erweiterung zurückschrecken. Hier muss eine Bestandsschutzregelung gefunden werden, die eine übermäßige Belastung entsprechender Betriebe vermeidet.

**Artikel 4 Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Gemäß des § 13 Abs. 1 KAG wird eine Kurtaxe erhoben, um die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu finanzieren. Mit dem Änderungsvorschlag in Abs. 1 sollen zukünftig alle ortsfremden Personen, unabhängig vom Übernachtungsgrund, zur Entrichtung einer Kurtaxe verpflichtet werden.

Bei dieser Änderung wird jedoch außer Acht gelassen, dass insbesondere Handwerker auf Montage die Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken nicht in Anspruch nehmen. Demnach werden beispielsweise bei Montagewohnungen Kurtaxen erhoben, obwohl die dadurch geförderte Infrastruktur nicht genutzt wird. Der Hessische Handwerkstag lehnt die Streichung der Passage „die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten“ eindeutig ab.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Füll  
Präsident



Bernhard Mundschenk  
Geschäftsführer

5. Juni 2023

## **Stellungnahme** **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**Entwurf für ein Gesetz zur Bestimmung  
der Zuständigkeit für den Vollzug der  
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften**

**Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
im Hessischen Landtag**

5. Juni 2023

## Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die hessischen Energieversorger, Energienetzbetreiber sowie Erneuerbaren Energien-Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag Stellung zum Entwurf für ein Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 20/10760) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzentwurf:

### Zu 1.

Wir begrüßen die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der EnSimiMaV auf die Bauaufsichtsbehörden, denen auch der Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) obliegt. Die Zuordnung dieser Aufgaben an dieselbe Körperschaft halten wir für sachgerecht.

### Zu 2.

Wir begrüßen die Erweiterung der Solarpflicht auch auf genehmigungsfreie Parkplätze. Zur Erreichung der hessischen Klimaziele ist die Hebung aller Potenziale beim Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Allerdings gilt auch für PV-Projekte auf solchen Parkplätzen, dass die Netzbetreiber früh und eng eingebunden werden sollten, damit durch den ggf. erforderlichen Netzausbau nicht größere Verzögerungen entstehen als unbedingt notwendig.

### Zu 3.

Die als Reaktion auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vorgesehene Ergänzung in der Hessischen Bauordnung, dass Wege zu Anlagen der Energieerzeugung zukünftig

5. Juni 2023

baugenehmigungsfrei sein sollen, begrüßen wir ausdrücklich als pragmatische Lösung für ein unnötiges Hindernis insbesondere für den Ausbau der Windenergie in Hessen.

### ***Ihre Ansprechpartner***

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15

VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und  
Wohnen  
Frau Ausschussgeschäftsführerin  
Heike Schnier  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Fon +49 611.1702-29  
Fax +49 611.1702-30

Vorsitzender:  
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:  
Dipl.-Pol. Martin Heindl  
heindl@vku.de

#### Hauptgeschäftsstelle

**Gesetzentwurf Fraktion CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein 05.06.2023  
Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittel-  
fristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vor-  
schriften – Drucks. 20/10760**

Invalidenstrasse 91  
10115 Berlin

Fon +49 30.58580-0  
Fax +49 30.58580-100

www.vku.de  
info@vku.de

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, im Folgenden wenige Hinweise zu geben und auf die Stellungnahmen des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages zu verweisen, die wir zu Artikel 1 und zu Artikel 3 unterstützen.

#### **Zu Artikel 1: Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMAV)**

Nach Artikel 1 des Gesetzes soll die Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, auf den Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übergehen. In den Landkreisen soll die Zuständigkeit für den Vollzug dem Kreisausschuss als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Wir unterstützen die kritische Sichtweise des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages.

Hauptgeschäftsführer:  
Ingbert Liebing

Registergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 27941 B

**Datenschutzerklärung des VKU e.V.**  
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.vku.de/privacy](http://www.vku.de/privacy). Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

### zu Artikel 3: Änderung der Hessischen Bauordnung

Durch eine Ergänzung sind die Wege zu Anlagen der Energieerzeugung ausdrücklich baugenehmigungsfrei.

Diese Änderung der HBO stellt eine wichtige Klarstellung für die Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung dar (z. B. auch Freiflächen PV-Anlagen, Biogasanlagen); die postulierte Verfahrenserleichterung bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück. Wünschenswert wäre es, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen auch die Zuweisungen, Kabeltrassen etc. mit aufzunehmen. Denn nach § 35 Abs. 1 BauGB ist die gesicherte Erschließung einer WEA Genehmigungsvoraussetzung für eine BImSchG-Genehmigung.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl  
Geschäftsführer



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Stellungnahme zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen  
von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen im Hessischen Landtag  
für ein „Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit  
für den Vollzug der  
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung  
und zur Änderung weiterer Vorschriften“  
– Drucks. 20/10760 –  
05.06.2023**

**Keine zusätzliche Belastung von Geschäftsreisenden!**

**Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)**

Der Landtag sollte keine zusätzliche Belastung von Geschäftsreisenden in Hessen ermöglichen. Deshalb lehnt die VhU die vorgeschlagene Änderung in § 13 Abs. 2 des KAG ab, die den Kommunen die Option eröffnen würde, Geschäftsreisende finanziell zu belasten, indem von ihnen ein Gästebeitrag als Kur- oder Tourismusbeitrag wie für privat veranlasste Übernachtungen erhoben wird.

Denn zum einen gibt es überhaupt keinen sinnvollen Grund, Personen finanziell schlechter zu stellen, die dem kommunalen Wirtschaftsstandort dienlich sind und als Geschäftspartner der örtlichen Unternehmen übernachten. Die Unterschiede zwischen Touristen und Geschäftsreisenden sind offenkundig. Insofern sind die Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Touristen zwar zutreffend, aber eben nicht mit Blick auf die Geschäftsreisenden: „Zentraler und wichtiger Vorteil des Tourismusbeitrags ist es, dass die Einnahmen zweckgebunden für den Tourismus in der jeweiligen Kommune eingesetzt werden, insbesondere für Schaffung, Pflege und Erhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur.“ Für diese an sich wichtigen Aufgaben die Gruppe der Geschäftsreisenden heranzuziehen, obwohl Geschäftsreisende die touristische Infrastruktur typischerweise überwiegend gar nicht nutzen (können) – ganz im Unterschied zur einheimischen Bevölkerung –, ist sachlich nicht zu begründen.

Zum anderen lehnt die VhU grundsätzlich höhere oder neue Steuern, Abgaben, Gebühren und Umlagen ab, da Staat und Kommunen insgesamt genügend Einnahmen zur Bewältigung ihrer Aufgaben haben.

Schließlich besteht aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 kein rechtliches Erfordernis des Landes zu dieser Gesetzesänderung. Das Gericht hatte lediglich die Zulässigkeit der Erhebung von Übernachtungssteuern bei entsprechendem Satzungsrecht auf beruflich veranlasste Übernachtungen bejaht.